

OLG Nürnberg

Art. 109 ff. BayStVollzG (Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot im Disziplinarverfahren)

Ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot im Disziplinarverfahren liegt auch dann vor, wenn das gerichtliche Verfahren über einen Zeitraum von fast zehn Monaten überhaupt nicht betrieben worden ist.

(Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 9. Juni 2009 – 1 Ws 301/09)

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Straubing.

Gegen den Antragsteller hat die Justizvollzugsanstalt wegen eines Vorfalles beim Wecken am 11.8.2007 ein Disziplinarverfahren eingeleitet, wobei ihm zur Last liegt, an diesem Tag grundlos einem Bediensteten aggressiv und distanzlos gegenübergetreten zu sein und ihn wider besseres Wissen einer Beleidigung bezichtigt zu haben. Mit Entscheidung vom 21.8.2007 verhängte die Justizvollzugsanstalt gegen den Antragsteller deshalb als Disziplinarmaßnahme eine zweiwöchige getrennte Unterbringung während der Freizeit sowie einen zweitägigen Arrest, dessen Vollzug für die Dauer von sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Mit Schreiben vom 22.8.2007 stellte der Antragsteller wegen der verhängten Disziplinarmaßnahme unter Hinweis darauf, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe unzutreffend seien, bei der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing einen „Eilantrag gemäß §§ 114 i.V.m. § 109 StVollzG“ mit dem er die unverzügliche Aussetzung des sofortigen Vollzugs der Disziplinar-

maßnahme bis zur endgültigen Klärung im Hauptsacheverfahren“ begehrte. Nachdem die Justizvollzugsanstalt Straubing mit Schreiben vom 23.8.2007 zu diesem Antrag unter Vorlage der Unterlagen des Disziplinarverfahrens Stellung genommen und sich der Antragsteller hierzu mit weiterem Schreiben vom 27.8.2007 geäußert hatte, wies die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 28.8.2007 den Antrag des Gefangenen auf Aussetzung des Sofortvollzuges der Disziplinarmaßnahme vom 21.8.2007 zurück. Nach weiteren Schreiben des Antragstellers vom 22.1.2008, 24.4.2008 und zuletzt vom 6.6.2008 sowie Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt Straubing 19.3.2008 und 9.5.2008 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing mit Beschluss vom 7.4.2009 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22.8.2007 zurückgewiesen. Der zulässige Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der zwischenzeitlich durch Zeitablauf erledigten Disziplinarmaßnahme sei unbegründet, da die Disziplinarmaßnahme vom 21.8.2007 rechtmäßig sei und den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletze.

Gegen diesen dem Antragsteller am 21.4.2009 zugestellten Beschluss hat dieser am 20.5.2009 zu Protokoll des Urkundsbeamten des Amtsgerichts Straubing Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt die Rechtsbeschwerde mangels Vorliegens der besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig zu verwerfen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist gem. Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft und nach Art 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 Abs. 1 StVollzG auch form- und fristgerecht eingelegt (§ 118 StVollzG).

Sie ist auch gem. Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Überprüfung der Entscheidung der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing zur Fortbildung des Rechts geboten ist und auch um eine Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Strafvollstreckungskammer weicht mit der vorliegenden Entscheidung von der obergerichtlichen Rechtsprechung ab, wonach Disziplinarverfahren unter besonderer Beschleunigung durchzuführen sind (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 15.10.2008, Az. 1 Ws [Vollz] 164/08 und Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 7.1.2004, Az. 3 Vollz [Ws] 123/03, jeweils in juris).

2.

Es kann dahinstehen, ob die Rechtsbeschwerde wegen der erhobenen Aufklärungsrügen in der Sache Erfolg hat, sie ist jedenfalls bereits mit der Sachrüge begründet, da das Disziplinarverfahren – ungeachtet der Frage, ob die Disziplinarmaßnahme vom 21.8.2007 bei ihrem Erlass rechtmäßig gewesen ist oder nicht – nicht mit der gebotenen Beschleunigung durchgeführt wurde.

Eine Disziplinarmaßnahme ist unter besonderer Beschleunigung durchzuführen; ihre Aufgabe, die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt zu gewährleisten, kann sie nämlich nur erfüllen, wenn sie ohne größere zeitliche Verzögerung nach dem Disziplinarverstoß verhängt, vollstreckt und das Verfahren – zu dem auch die gerichtliche Überprüfung einer bereits vollstreckten Maßnahme gehört – zeitnah abgeschlossen wird (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht a.a.O. unter Hinweis auf OLG Düsseldorf StV 1990, 503 and OLG Nürnberg NStZ 1989, 246). Allerdings verlängert sich die Dauer des Verfahrens zwangsläufig um die Zeit, die erforderlich ist, um die Rechtmäßigkeit der Anordnung im gerichtlichen Verfahren zu überprüfen. Welcher Zeitraum

hierfür anzusetzen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungsgefangene wird dabei die Grenze, bis zu der noch ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Tat und Ahndung besteht, bei drei Monaten angesetzt, sofern die eingetretene Verzögerung nicht der Gefangene verursacht hat (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg a.a.O. sowie OLG Nürnberg a.a.O. und OLG Stuttgart NStZ-RR 2001, 221). Jedenfalls in einfach gelagerten Fällen mit gering zu bewertendem Pflichtenverstoß bietet der genannte Zeitraum von drei Monaten regelmäßig auch im Strafvollzug eine taugliche Frist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen einfach gelagerten Sachverhalt und auch der Pflichtenverstoß, der dem Antragsteller zur Last gelegt wurde, ist von relativ geringem Gewicht. Soweit die Strafvollstreckungskammer im Zeitraum ab März 2008 wiederholt sowohl der Justizvollzugsanstalt als auch dem Antragsteller unter großzügiger Fristsetzung eine Gelegenheit zur Stellungnahme auf das gegnerische Vorbringen eingeräumt hat, kann dies bereits deshalb nicht nachvollzogen werden, weil in den maßgeblichen Gründen unter Ziff. II der angefochtenen Entscheidung (Bl. 66/70 d.A.) keine Veranlassung bestand, auf dieses ergänzende Vorbringen in entscheidungserheblicher Weise einzugehen. Die Strafvollstreckungskammer hat sich bei den tragenden Gründen ihrer Entscheidung vielmehr auf die Erkenntnisse gestützt, die ihr durch die von der Justizvollzugsanstalt bereits mit Stellungnahme vom 23. 8. 2007 vorgelegten Unterlagen (Bl. 7/12 d. A.) vermittelt wurden. Im Zeitraum vom Eingang des letzten Schreibens des Antragstellers am 9. 6. 2008 bis zur Entscheidung vom 7. 4. 2009 ist das Disziplinarverfahren darüber hinaus über einen Zeitraum von fast zehn Monaten überhaupt nicht betrieben worden. In diesem Zusammenhang liegt es deshalb auch fern, dass die eingetretene Verzögerung vom Antragsteller verursacht worden

sein könnte. Bei abschließender Bewertung der genannten Umstände ist nicht mehr davon auszugehen, dass die Entscheidung vom 7. 4. 2009 noch in dem geforderten zeitlichen Zusammenhang mit dem Disziplinarverstoß vom 11. 8. 2007 steht. Wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot war die Disziplinaranordnung der Justizvollzugsanstalt und die sie bestätigende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer daher aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht und Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg a.a.O.).